

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen i.Gr. -Gruppe Nord-  
für das Gebiet der Gemeinde Herbstadt mit den Ortsteilen Breitensee,  
Ottelmannshausen, Hächheim mit den Ortsteilen Irmelshausen,  
Gollmuthshausen und Rothausen, des Marktes Trappstadt mit dem Ortsteil  
Trappstadt und der Stadt Bad Königshofen i. Gr. mit dem Stadtteil  
Eyershausen**

**(BGS/WAS)  
vom 23.05.2023**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i.Gr. –Gruppe Nord- für das Gebiet der Gemeinde Herbstadt mit den Ortsteilen Breitensee, Ottelmannshausen, Hächheim mit den Ortsteilen Irmelshausen, Gollmuthshausen und Rothausen, des Marktes Trappstadt mit dem Ortsteil Trappstadt und der Stadt Bad Königshofen i. Gr. mit dem Stadtteil Eyershausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 7a Beitragsablösung
- § 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse
- § 9 Gebührenerhebung
- § 9a Grundgebühr
- § 10 Verbrauchsgebühr
- § 11 Entstehen der Gebührensschuld
- § 12 Gebührensschuldner
- § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 14 Mehrwertsteuer
- § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner
- § 16 Inkrafttreten

## **§ 1 Beitragserhebung**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i.Gr. –Gruppe Nord- erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Hächheim mit den Ortsteilen Hächheim, Irmelshausen, Gollmuthhausen und Rothausen, der Gemeinde Herbstadt mit den Ortsteilen Herbstadt, Ottelmannshausen und Breitensee, des Marktes Trappstadt mit dem Ortsteil Trappstadt und der Stadt Bad Königshofen i.Gr. mit dem Stadtteil Eyershausen einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.250 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.250 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.250 m<sup>2</sup>

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

<sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der

Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |         |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,55 €  |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,35 €. |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i.Gr. –Gruppe Nord- erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### **§ 9a Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

	Nenndurchfluss ( $Q_n$ )	Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	
bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	4 m <sup>3</sup> /h	150,00 €/Jahr
bis	6 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	175,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	250,00 €/Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird eine entsprechende Grundgebühr nach Absatz 2 berechnet.

### **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,26 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i.Gr. –Gruppe Nord- zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,26 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. <sup>2</sup>Die Kautions beträgt 100,00 € und ist vor Einbau auf das Konto des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen i.Gr. –Gruppe Nord- einzuzahlen.

(4) Für Wasserentnahme aus der Zweckverbandsleitung zum öffentlichen Gebrauch (Feuerwehr, Straßensprengungen usw.) zahlen die Verbandsgemeinden je Hausanschluss pro Jahr eine Pauschalgebühr in Höhe von 8,00 €. Die Hausanschlüsse sind jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres festzusetzen.

(5) Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler (Standrohr) verwendet, so beträgt die Gebühr 2,26 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers und einer Reinigungspauschale von 30,00 €. <sup>2</sup>Die Kautions

beträgt 250,00 € und ist vor Einbau auf das Konto des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen i.Gr. –Gruppe Nord- einzuzahlen.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i.Gr. –Gruppe Nord- teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschild sind zum 15. März, 15. Juni und 15. September jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i.Gr. –Gruppe Nord- die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i.Gr. –Gruppe Nord- für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt

die Satzung vom 19.12.2001,

die 1. Änderungssatzung vom 30.11.2005

die 2. Änderungssatzung vom 19.12.2013,

die 3. Änderungssatzung vom 16.12.2016,

die 4. Änderungssatzung vom 08.12.2017 und

die 5. Änderungssatzung vom 16.12.2021

außer Kraft.

Herbstadt, 23.05.2023

(Siegel)

Rath

Erster Vorsitzender

**Verfügungen:**

- I. Die Satzung wurde von der Verbandsversammlung am ..... beschlossen.
- II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom ..... dem Landratsamt Rhön Grabfeld zur Genehmigung vorgelegt.
- III. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom ..... genehmigt.
- IV. Die Satzung wurde am ..... ausgefertigt.
- V. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom ..... Nr. .... Seite .....